



Der Gemeinderat der Stadt Tulln hat in seiner Sitzung am 07. 07. 2021, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 Nö. Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz zur Ermittlung der Aufschließungsabgabe für alle im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Tulln als Bauland gewidmete Grundstücke mit € 812,00 festgesetzt.

Auf Aufgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltenden Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft

Für den Bürgermeister



[Handwritten signature in blue ink]

Angeschlagen am: 13.07.2021
Abgenommen am: 28.07.2021